

Terminsbestimmung 15 K 24



Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

Beschluss

Terminbestimmung

15 K 24/22

05.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **29.05.2024, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck, Rübhofstraße 2, 27711 Osterholz-Scharmbeck im großen Saal der Amtslinde, versteigert werden:

das im Grundbuch von Schwanewede Blatt 3347 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Schwanewede	8	62/23	Gebäude- und Freifläche, Stettiner Straße 22	1004

Der Sachverständige hat den Grundbesitz in seinem Gutachten wie folgt beschrieben:
Baureifes Land (459 qm) nebst Grundstück (545 qm) bebaut mit Doppelhaushälfte (Bj.1952), Flachdachanbau (Bj.1969) und zwei Nebengebäuden (Bj.1952, 1959), Doppelgarage (Bj. 1964), Wohnhaus stark sanierungsbedürftig, Wohnfl. EG ca. 82 qm, Wohnfl. DG ca. 46 qm. Gasanschluss im Keller ist vorhanden. Heizungsanlage ist nicht vorhanden. Für das baureife Land ist bauordnungsrechtlich kein Bebauungsplan ausgewiesen. Bauvorhaben sind nach § 34 BauGB vom zuständigen Bauamt zu beurteilen.

Weitere Hinweise:

Das baureife Land kann derzeit nur zusammen mit dem bebauten Grundstück ersteigert werden. Nach den bisherigen gesetzlichen Versteigerungsbedingungen bleibt ein Kapitalrecht von 50.000,00 € bestehen, welches auf ein abzugebendes Gebot angerechnet werden wird. Das noch eingetragene Wohnungsrecht erlischt, da der Berechtigte verstorben ist.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am: 07.12.2022

Verkehrswert: 175.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des festgesetzten Verkehrswertes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-osterholz-scharmbeck.niedersachsen.de
